

Eckdaten zu den Förderprogrammen

Die Zuwendungen für Straßen- bzw. Radwegbaumaßnahmen stammen aus den Programmen „**Infrastrukturförderung des kommunalen Straßenbaus**“ sowie „**Förderung der Nahmobilität**“.

Das Förderverfahren wird über die Bezirksregierung Münster koordiniert und bewilligt.

A) Infrastrukturförderung des kommunalen Straßenbaus

Was wird gefördert?

Unter anderem:

- Verkehrswichtige Straßen
- Grundhafte Erneuerung verkehrswichtiger Straßen
- Kreuzungsmaßnahmen EKrG/WaStrG
- Rad-/Gehwege im Zusammenhang mit dem Um- und Ausbau verkehrswichtiger Straßen

Fördersatz

- Regelfördersatz 70 %
- Zuschlag von 5 % bei Vorhaben in strukturschwachen Gebieten
- 80 % bei Kostenanteilen nach §§ 3,13 EKrG

Bagatellgrenze

- 20.000 Euro bei Kreuzungsmaßnahmen nach §§ 3,13 EKrG,
- 50.000 Euro bei Maßnahmen an Straßenkreuzungen mit anderen Baulastträgern und bei den nicht zur Fahrbahn gehörenden Bestandteilen des Straßenkörpers im Zuge von Ortsdurchfahrten bei geteilter Baulast,
- 200.000 Euro in allen anderen Fällen.

Welche Rechtsgrundlage besteht?

- Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (LHO NRW))
- Förderrichtlinien kommunaler Straßenbau (FöRi-kom-Stra)

Was noch wichtig ist?

- Bei den Bauvorhaben muss es sich um Investitionen handeln
- Unterhaltung und Instandsetzung sind von der Förderung ausgeschlossen

Die Rechtsvorschriften und ergänzende Hinweise können der Internetseite der Bezirksregierung Münster entnommen werden.

https://www.bezreg-muenster.de/de/foerderung/foerderprogramme_a-z/25_infrastrukturfoerderung_strassenbau/index.html

B) Förderung der Nahmobilität

Was wird gefördert?

Förderfähig sind Bau- und Ausbauprojekte, grundlegende Erneuerung sowie weitere Vorhaben der Nahmobilität, die geeignet sind, sicheren Rad- und Fußverkehr zu gewährleisten.

Rad- und Gehwege an verkehrswichtigen Straßen sind aus Mitteln der Nahmobilität nur dann förderfähig, wenn sie nicht im Zusammenhang mit dem Aus- und Umbau verkehrswichtiger Straßen nach den Förderrichtlinien kommunaler Straßenbau förderfähig sind.

Fördersatz?

Regelfördersatz 70 Prozent, mit eventuellen Zuschlägen von 5 Prozent aufgrund der Lage in einem strukturschwachen Gebiet; vereinzelte Sonderkonditionen.

Welche Rechtsgrundlage besteht?

- Förderrichtlinien Nahmobilität (FöRi-Nah)

Was noch wichtig ist?

- Bei den Bauvorhaben muss es sich um Investitionen handeln
- Keine Unterhaltung oder Instandsetzung
- Bagatellgrenze 20.000 Euro

Die Rechtsvorschriften und ergänzende Hinweise können der Internetseite der Bezirksregierung Münster entnommen werden.

https://www.bezreg-muenster.de/de/foerderung/foerderprogramme_a-z/25_nahmobilitaet/index.html

Nicht zuwendungsfähig sind bei beiden Förderprogramme

die Verwaltungsausgaben. Hierzu zählen Personal- und Sachausgaben, insbesondere für die nachstehend aufgeführten Tätigkeiten:

- Entwurfsaufstellung einschließlich der notwendigen Vorarbeiten und Untersuchungen,
- Durchführung des Verfahrens zur Erlangung des Baurechts,
- Ausschreibung und Vergabe der Bauarbeiten,
- Bauvorbereitung, -überwachung, -lenkung und -abrechnung.
- Sonstige Tätigkeiten wie Öffentlichkeitsarbeit und Beratung

Maßnahmenbezogene Planungskosten können mit 2 Prozent der zuwendungsfähigen Baukosten des Erstantrages gefördert werden.